

# Urteil Batscheider und Genossen

Höchststrafen vier Jahre schweren Kerkers unbedingt, Fastsen, Geldstrafen, Verlust der Ehrenrechte — Untersuchungshaft angerechnet

Die übrigen acht Monate bis drei Jahre — Ein Verurteilter wird ohnmächtig — Eine Ausweisung — Nur vier Freisprüche: Oehm, Breuer, Kuderna und Gröger

Prager. - Ostran, 24. März. Am heutigen letzten Tage des Prozesses gegen Dr. Batscheider und Genossen waren sämtliche Angeklagte bis auf Franz Schneider zugegen, desgleichen sämtliche Verteidiger bis auf den Adv. Dr. Kenwirth, welcher sein Fernbleiben mit der heute stattfindenden Sitzung der Nationalversammlung entschuldigte. Der Gerichtshof nahm die Entschuldigung zur Kenntnis. Die Journa-

listenbänke sind überfüllt, desgleichen die für das Publikum bestimmte Galerie.

Der Vorsitzende des Senates Rat Dr. Rämpf begann um 10 Uhr mit der Verlesung des Urteils, u. zw. zuerst in tschechischer und sodann in deutscher Sprache. Während der Verlesung seines Urteils fiel Prof. Dr. Lehmann in Ohnmacht und wurde aus dem Gerichtssaal herausgetragen.

Von den Angeklagten wurden 18 verurteilt und vier freigesprochen.

## Nach Par. 2 des Schutzgesetzes

Schuldig erkannt wurden:

Dr. Alfred Fuchs nach § 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik. Er wurde zu schwerem Kerker in der Dauer von zweieinhalb Jahren ver-

urteilt, verschärft durch eine Feste in jedem Monat und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre und zu einer Geldstrafe von 5000 Kz oder 50 Tagen schweren Kerlers. Fünf Monate Untersuchungshaft wurden eingerechnet.

Dr. Patzschneider wird verurteilt auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Republik in Anwendung des § 55 des Strafgesetzes und mit Rücksicht auf § 265 der Strafprozessordnung im Hinblick auf zwei Urteile des Troppauer Kreisgerichtes zu schwerem Kerler in der Dauer von vier Jahren, verschärft durch eine Feste in jedem Vierteljahr und einer Geldstrafe von 10.000 Kz, im Nichteinbringungsfall zu weiteren 100 Tagen schweren Kerlers und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre. Drei Jahre drei Monate Untersuchungshaft werden angerechnet.

Paul Samalisch wird verurteilt auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Republik in Anwendung des § 55 des Strafgesetzes zu schwerem Kerler von vier Jahren, verschärft durch eine Feste in jedem Vierteljahr, ferner zu einer Geldstrafe von 10.000 Kz oder zu weiteren 100 Tagen schweren Kerlers und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte in der Dauer von fünf Jahren. Zwei Jahre fünf Monate Untersuchungshaft werden angerechnet.

Erwin Mittel auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Republik in Anwendung des § 55 des Strafgesetzes zu drei Jahren schweren Kerlers, verschärft durch eine Feste in jedem Vierteljahr, ferner zu einer Geldstrafe von 5000 Kz oder weiteren 50 Tagen schweren Kerlers und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte in der Dauer von fünf Jahren. Seben Monate Untersuchungshaft werden angerechnet.